

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 44 (1952)
Heft: 6-7

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeiterschaft gefassten Beschlüsse bezüglich der Produktion durchgeführt werden sollten. So ergab es sich, dass wir beinahe täglich Versammlungen abhielten.

Untersuchen wir die negativen Resultate dieser zahlreichen Gewerkschaftsversammlungen.

Hier die Bemerkungen des Kameraden P. Nekaiev:

«So unwahrscheinlich es auch erscheinen mag, die Funktionäre des Gewerkschaftskomitees der Eisenbahner und dasjenige unseres Kreises zeigen nicht das geringste Interesse an der Durchführung der von den Gewerkschaftsversammlungen gefassten Beschlüsse. Dabei ist doch gerade das ihre eigentliche Aufgabe. Doch es kommt noch besser. Die Leiter des Gewerkschaftskomitees schenken den Reklamationen der Arbeiter nicht die geringste Aufmerksamkeit. Hier einige Tatsachen: Bei uns herrscht eine traurige Lage bezüglich der Arbeitskleider, der Sicherheitsvorrichtungen, der Rohstoffe, einzelner Maschinen- und Werkzeugteile.

Auf diese Situation wurde in verschiedenen Resolutionen, die in Gewerkschaftsversammlungen gefasst wurden, hingewiesen. Anfangs Januar brachte eine Gewerkschaftsversammlung dem Gewerkschaftskomitee zur Kenntnis, dass unser Depot mit Rohstoffen, Arbeitskleidern und Teilstücken nicht genügend versorgt wird. Dieselbe Resolution wurde in Gewerkschaftsversammlungen vom 14. Februar und vom 25. Juli nochmals gefasst und dem Komitee überwiesen. Wir baten nachher noch das Gewerkschaftskomitee des Kreises, uns zu helfen. Doch ergriff es nicht nur keinerlei Massnahmen, sondern es fühlte sich nicht einmal bemüht, uns zu antworten.

Mehr als einmal haben wir die Direktion unseres Depots darauf aufmerksam gemacht, weshalb sie die Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitsgesetze toleriere. Gewiss, es ist unsere Aufgabe, durch eigene Kraft diese Mißstände abzuschaffen; wir haben es auch versucht. Immerhin sollte man uns helfen. Doch das Gewerkschaftskomitee des Kreises weigert sich, unsere Resolutionen in Betracht zu ziehen.

P. Nekaiev, Präsident des Lokalkomitees der Arbeiter des Wagendepots von Chakhounia, Kreis Gorki. («Troud», 18. September 1951.)

Buchbesprechungen

Jakob Fritsch. *Handbuch der schweizerischen Arbeitnehmerverbände*. 1951. Druck und Verlag Genossenschaftsdruckerei Zürich. 670 Seiten. Leinen Fr. 39.20.

Von seiten der Arbeitnehmerverbände ist letztes Jahr ein Werk veröffentlicht worden, das sowohl die Arbeitnehmer und ihre Funktionäre als auch die Arbeitgeber, die Verwaltungsmänner und Wirtschaftspolitiker der verschiedenen Richtungen interessieren dürfte. Die besten Dienste aber wird dieses Handbuch allen jenen leisten, die irgendwo, sei es in untergeordneten Funktionen, sei es an der Spitze eines Verbandes, tätig sind. Das Werk Fritschs kann das mühsame Zusammensuchen und Zusammentragen des in Hunderten von Publikationen enthaltenen Materials nicht nur erleichtern, sein Buch regt zum Studium und zur Verarbeitung des darin gebotenen Stoffes geradezu an. Die Orientierung in diesem Nachschlagwerk ist dadurch leicht gemacht, daß alles sehr sorgfältig geordnet und übersichtlich gegliedert ist.

Das Werk zerfällt in drei Teile. Im ersten Teil ist die soziale Entwicklung der Schweiz dargestellt, wobei namentlich über die gesetzlichen Grundlagen, Bundesbeschlüsse und Bundesgesetze, über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und über die Entwürfe zum Arbeitsgesetz eingehend

berichtet wird. Im Hauptteil des Handbuches finden wir eine Darstellung der 111 Verbände. Interessieren dürften hier besonders die statistischen Angaben über die Verbände. Wir erfahren u. a., daß sich unter den 700 000 organisierten Arbeitnehmern etwa 109 000 Frauen befinden. Wichtiger als all diese Zahlen dürfte aber sein, daß sich die Verbände ihrer zahlenmäßigen Stärke wegen nicht täuschen und blenden lassen, sondern stets dafür besorgt sind, daß sie nicht erstarren und ihre Vitalität nicht Abbruch erleidet. — Der dritte Teil des Handbuches enthält Zahlen über 75 kleinere Verbände.

Es ist nicht übertrieben, wenn von diesem sowohl für die Arbeitnehmer als für die Arbeitgeberverbände überaus interessanten Werk gesagt wird, es sei ein wirklicher und unentbehrlicher Helfer für alle, die sich so oder anders sozial-, wirtschafts- oder verbandspolitisch zu betätigen haben.

J. W. r.

Völker an der Arbeit.

Unter dem Titel «Völker an der Arbeit» ist letztes Jahr im Zürcher Verlags-
haus Metz AG. ein großangelegtes Werk erschienen, das in seiner Art bis jetzt
wohl einzig dasteht. Hier wird zum erstenmal der Versuch unternommen,
zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Brücken zu bauen. Es
ist nicht daran zu zweifeln, daß diesem Werk, wie dies im Vorwort des Heraus-
gebers und Verlages betont wird, die Idee der Verständigung zwischen Arbeit-
geber und Arbeitnehmer zugrundegelegt ist. Erfreulich ist, daß für jeden Mit-
arbeiter die Möglichkeit gegeben war, seinen Standpunkt oder denjenigen der
von ihm vertretenen Organisation freimütig zu vertreten. Damit ist ein Standard-
werk entstanden, das, mag man sich zu den vielfach unter dem Schlagwort
«Teamwerk» und «Teamgeist» gemachten Versuchen und Anstrengungen stellen
wie man will, unbedingt gelesen und studiert werden sollte.

Es ist nicht möglich, hier auf Einzelheiten des 586 Seiten umfassenden Werkes
(zwei Bände) einzugehen. Ich muß mich auf die Wiedergabe einzelner Ueber-
schriften und der Namen der Verfasser beschränken.

Die ersten unter dem Titel «Arbeit» zusammengefaßten Beiträge befassen sich
mit dem Sinn der Arbeit, mit einem kurzen Abriß der Geschichte der gewerb-
lichen Arbeit, mit dem von 1750—1850 bestehenden Maschinenproblem in der
Schweiz und schließlich mit dem sehr wichtigen Faktor der Arbeitshygiene. Die
Verfasser dieser Beiträge sind Prof. Dr. Emil Brunner, Dr. Arnold Schwarz-
gagg, Statistiker, Dr. A. Hauser, Sekretär des Zentralverbandes schweizerischer
Arbeitgeberorganisationen, und Dr. Werner Sulzer, eidg. Fabrikinspektor.

Am meisten Interesse wird der Arbeitnehmer dem zweiten Teil «Der Arbeiter»
entgegenbringen, schon deshalb, weil hier in der Mehrheit die Funktionäre der
Arbeitnehmerverbände zur Sprache kommen. Ueber den Mensch als Haupt-
faktor im Arbeitsprozeß berichtet Prof. Dr. Richard Meili, Professor an der
Universität Bern. Ferdinand Böhny, Obmann der Schweizerischen Berufsberater-
Konferenz, behandelt das Problem der Ausbildung des Arbeiters, der Berufs-
beratung, Berufswahl und Berufsbildung. Nationalrat Prof. Dr. Max Weber (der
heutige Bundesrat) befaßt sich mit den sozialen Problemen des Arbeiters. Die
sozialen Probleme des kaufmännischen Angestellten untersucht Nationalrat
Schmid-Ruedin. Hans Neumann, Sekretär der Schweizerischen Arbeiterbildungs-
zentrale, nimmt Stellung zu den gewerkschaftlichen Organisationen in der
Schweiz, und Eduard Weckerle, Redaktor der «Gewerkschafts-Korrespondenz»,
gibt Antwort auf die Frage «Warum und wofür Gewerkschaften?». Dr.
Anton Heil, Zentralsekretär des Christlichen Metallarbeiterverbandes der Schweiz,
äußert sich über die christlichen Gewerkschaften. Die Behandlung des subtilen
und brennend gewordenen Problems der Zusammenarbeit der Gewerkschaften
mit den Unternehmern hat sich Nationalrat Arthur Steiner, Sekretär des Schwei-
zerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes zur Aufgabe gestellt, während
Gertrud Niggli, Sekretärin des Schweizerischen Frauensekretariates, über «Die
Schweizer Frau in Arbeit und Beruf» allerlei Interessantes mitzuteilen weiß.
Ueber die heute stark umstrittene Frage der Mitbestimmung und Mitverantwortung
der Arbeiterschaft in der modernen Wirtschaft, insbesondere im Betrieb, handelt

der Beitrag von Dr. Jakob David, Sozialwissenschaftler. Den Abschluß des zweiten Teiles bildet die Abhandlung «Leben und Arbeit» aus der Hand von Prof. Dr. Eugen Matthias in Zürich.

Der dritte Teil des Werkes «Der Unternehmer» enthält fünf verschiedene Beiträge. Von diesen dürften den Arbeitnehmer am meisten interessieren die beiden Aufsätze von Nationalrat Dr. Hermann Häberlin in Zürich, «Unternehmertum und soziale Verpflichtung» sowie «Der Arbeitsfriede». Beachtenswert sind sodann die Ausführungen des Direktors der Mustermesse Basel, Nationalrat Prof. Dr. Th. Brogle, der sich über «Die Persönlichkeit des Unternehmers» äußert.

Im vierten Teil ist die Rede vom Kapital. Hier hat Dr. J. C. Meyer in Zürich zwei Abhandlungen beigezeichnet: «Kapital und Arbeit» und «Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Spekulation». Damit vermittelt uns der Verfasser einen kurzen Einblick in das Wesen und die Funktion des Kapitals.

Für jeden staatspolitisch interessierten Bürger bilden die Abhandlungen im fünften Teil «Der Staat» ohne Zweifel etwas vom Wichtigsten. Das Thema «Staat und Wirtschaft» wird von Nationalrat Robert Bratschi behandelt. Ueber die schweizerische Volkswirtschaft referiert Prof. Dr. Alfred Gutersohn, über die schweizerische Außenwirtschaft Prof. Dr. Emil Küng. Ueber das «Arbeitsrecht in der Schweiz» schreibt Prof. Dr. Ed. Schweingruber, der hierfür besonders berufen ist.

Dr. J. C. Meyer berichtet über «Die Entwicklung der schweizerischen Industrie», Dr. Hans Frei über «Arbeit am Staat». Im Anhang finden wir die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu der Nationalrat Dr. Häberlin eine Einleitung geschrieben hat.

Was dieses Werk noch besonders auszeichnet, sind die vorwiegend der Welt der Industrie entnommenen hervorragenden Illustrationen. «Völker an der Arbeit», so lesen wir u. a. in einem Waschzettel, «richtet sich an alle Arbeitenden, sei es an der Spitze eines Unternehmens, sei es an der Werkbank. Es besitzt jene Aktualität, die über das bloße Tagesgeschehen hinausgeht, denn hinter ihm steht eine Idee: die Idee der Verständigung und Zusammenarbeit.»

Hier ist allerdings die Frage erlaubt, ob sich diese Idee auf dem Boden des ausbeuterischen und profitgierigen kapitalistischen Wirtschaftssystems mit all seinen verheerenden Auswirkungen auf Staat und Gesellschaft wirklich realisieren läßt. Das soziale Problem in seiner Ganzheit und Mannigfaltigkeit kann und wird nicht gelöst werden, solange es bevorrechtete Klassen und die damit verbundenen Interessengegensätze gibt.

Diese Feststellung soll aber den Rezensenten nicht hindern, das durch große Sachlichkeit und durch einen fortschrittlichen Geist sich auszeichnende Werk allen Arbeitern, Angestellten und Beamten warm zu empfehlen. Jedenfalls sollten diese beiden Bände in keiner gewerkschaftlichen Bibliothek fehlen. J. W. r.

O. A. Germann. *Grundlagen der Rechtswissenschaft*. Verlag Stämpfli & Cie. 1950. 244 Seiten.

Der auch in der Arbeiterschaft durch seine Vorarbeiten zum Arbeitsgesetz bekannt gewordene Basler Professor faßt hier die Erkenntnis einer juristischen Lebensarbeit in übersichtlicher, auch für den intellektuell aufgeschlossenen Nichtjuristen verständlicher Form zusammen. Wer sich über die Grundbegriffe des Rechts, den wesentlichen Inhalt der geltenden Rechtsordnung (auch zum Beispiel des Völkerrechts oder Arbeitsrechts), die Grundlinien der Entstehungsgeschichte des Rechts, aber auch dessen gegenwärtige Entwicklungstendenzen orientieren will, wird in diesem Buch einen zuverlässigen Führer finden, der ihn nirgends auf unfruchtbare Nebengeleise leitet, ihm aber allerdings die tiefere Problematik des Rechts auch nur andeuten kann. Eine sichere Abmessung des dargebotenen Stoffs, vorbildlich einfache Sprache und ein wohlabgewogenes, vom Empfinden für das Wesentliche und Richtige getragenes Urteil sind wertvolle Vorzüge dieses Buches, das kein Leser ohne Gewinn aus der Hand legen wird. Er findet hier nicht bloß trockenen Stoff, sondern immer auch lebendiges Verständnis für die der Rechtsbildung zugrunde liegenden rechtsphilosophischen Ideen.

Arnold Gysin.

Die Rechtsstellung des Luftfahrtpersonals. Berner Dissertation. Abhandlungen zum schweizerischen Recht. Verlag Stämpfli & Cie., Bern. 1951. 130 Seiten. Fr. 6.75.

Das Thema, das von Dr. *Heinz Bratschi*, Sohn des Nationalrates, für seine Dissertation gewählt worden ist, illustriert sehr deutlich, wie intensiv sich die Rechtsordnung auch mit den neuesten technischen und sozialen Entwicklungen auseinandersetzen muß. Es ist ein junges, noch in voller Entfaltung begriffenes Recht, das uns da durch einen wertvollen Ueberblick und manche aufschlußreiche Diskussion der sich stellenden Probleme vorgeführt wird. Und doch sind die Grundzüge dieses Rechts bereits in einem Gesetz, dem Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948, mit Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1950, geregelt und stellen sich insbesondere auch arbeitsrechtliche Fragen in mannigfaltiger Fülle und Besonderheit.

Die Aufgaben der rechtlichen Regelung ergeben sich allerdings nicht bloß aus der spezifischen Eigenart der Luftfahrt, sondern zugleich aus der heterogenen Zusammensetzung der Betriebe und des Personals: Zum «fliegenden Personal» als dem eigentlichen Kern kommen Personengruppen, die direkt oder indirekt für die Luftfahrt arbeiten: so der technische Dienst zur Wartung der Flugzeuge «auf dem Boden», die Flugleitung, Frachtabteilung, Stationsdienst, Flugsicherungsdienst, Ordnungs- und Sanitätsdienst usw.

Die rechtliche Ordnung des Bundes ist in Art. 37^{ter} der Bundesverfassung verankert. Für das Arbeitsrecht speziell hat Art. 63 des Luftfahrtgesetzes dem Bundesrat eine erstaunlich weitgehende Kompetenz eingeräumt:

«Der Bundesrat ordnet in der Vollziehungsverordnung oder in besonderen Reglementen die Rechte und Pflichten des Luftfahrtpersonals im Rahmen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen und der Bundesgesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen werden vertraglich geregelt.»

Bei der Auslegung dieser etwas eigenartig formulierten Bestimmung geht Bratschi von der meines Erachtens zutreffenden Feststellung aus, daß unter «Rechte und Pflichten», die durch Verordnung zu regeln sind, öffentliches Arbeitsrecht (das der Bundesrat aber noch nicht geregelt hat) gemeint ist, während die «Arbeitsbedingungen» das *private* Anstellungsverhältnis betreffen, das durch Einzelvertrag und Gesamtarbeitsvertrag geordnet wird (wovon zum Teil Gebrauch gemacht worden ist). Dabei gelten nach dem Wortlaut von Art. 63 von vornherein das OR (Dienstvertragsrecht) und die bestehende öffentliche Arbeitsschutzgesetzgebung, soweit diese überhaupt paßt.

Es ist für den, der mit der Materie sich zu befassen hat, von Interesse, dem klaren Exkurs des Verfassers in alle einschlägigen Rechtsgebiete zu folgen, wobei stets die besondere Rechtslage für das Luftfahrtpersonal erörtert wird.

Wie schwierig unsere Materie wegen ihrer verschiedenartigen rechtlichen und tatsächlichen Zusammensetzung zu erfassen ist, das mag an einem einzigen Beispiel, der Arbeitszeit, gezeigt werden. Hier haben wir einerseits gesamtarbeitsvertragliche Regelungen, die aber von vornherein große Mannigfaltigkeit verlangen. Das fliegende Personal ist zwar auf eine verhältnismäßig eng begrenzte Flugstundenzahl angewiesen, hat aber dafür nach der Natur der Dinge Nacht- und Sonntagsarbeit zu leisten. Da deshalb eine Grundlage in der bestehenden Arbeitsschutzgesetzgebung nicht gefunden werden kann, schlägt Bratschi eine Sonderregelung durch den Bundesrat vor mit folgenden Begrenzungen:

Piloten: 1400 Stunden jährlich, 370 Stunden vierteljährlich, 130 Stunden im Monat, wovon in der Luft 950/255/85 Stunden. Dazu eine Regelung der täglichen Arbeits- und Ruhezeit und der Rasttage, während die Ferien gesamtarbeitsvertraglich zu regeln wären.

Bordfunker: 1400/400/140, davon in der Luft: 1000/300/100 Stunden.

Bordmechaniker: 1700/540/180, davon in der Luft: 1100/360/120 Stunden.

Navigatoren: wie Bordfunker.

Stewardpersonal: 1350/360/120, davon in der Luft 950/255/85 Stunden.

Aufschlußreich ist auch das Gebiet der Berufsausbildung des Luftfahrts-personals. Die Anforderungen an das fliegende Personal sind begreiflicherweise sehr groß. Die Piloten der Swissair rekrutieren sich fast ausschließlich aus Militär-piloten, die mindestens drei bis vier Jahre als Militärflieger Flugdienst geleistet haben. Es erfolgt alsdann eine ungefähr fünfzehnmonatige Umschulung auf große Verkehrsmaschinen. Als Bordfunker und Navigatoren werden nur volljährige Personen zur Lehre zugelassen. Zu alledem kommen minutiöse Anforderungen an körperliche Tauglichkeit, charakterliche und psychische Eignung. Daß zu diesen Anforderungen auch eine angemessene Sicherung für Unfall, Krankheit, Alter und Tod treten muß, versteht sich von selbst. Entsprechend sind auch die Altersgrenzen herabgesetzt.

Rückblickend ist zu sagen, daß das schweizerische Arbeitsrecht des Luftfahrts-personals zahlreiche interessante Lösungsversuche zeigt, daß es aber doch noch immer den Charakter eines jungen Provisoriums an sich trägt. Wir schulden dem Verfasser der Arbeit Dank, daß er sich mutig in dieses Neuland des Arbeits-rechts hineingewagt hat. Seine Arbeit wird für Praxis und Weiterentwicklung des Rechts zweifellos Früchte tragen.

Dr. A. Gysin, Luzern.

Dr. Peter Binswanger. Kommentar zum Bundesgesetz über die AHV, Nachtrag 1951. Polygraphischer Verlag, Zürich. 80 Seiten. Fr. 7.80.

Die durchgeführten Aenderungen am Bundesgesetz über die Alters- und Hinter-lassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, an der Vollzugsverordnung vom 31. Oktober 1947 und die bereits sehr umfangreiche Rechtsprechung erforderten bereits die Herausgabe eines 80 Seiten starken Nachtrages zu dem im Jahre 1950 erschienenen Kommentar zum Bundesgesetz über die AHV von Dr. Peter Bins-wanger, Chef der Sektion AHV des Bundesamtes für Sozialversicherung. Dieser Nachtrag drängte sich um so mehr auf, als in der Revision der gesetzlichen Be-stimmungen nicht alle im Kommentar bereits aufgestellten Postulate verwirklicht wurden. Auch das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in wesentlichen strit-tigen Fragen andere Wege beschritten, als im Kommentar aufgezeigt waren. Einzelne Teile des Nachtrags ersetzen deshalb völlig die Erläuterungen des ursprünglichen Kommentars, in anderen Teilen bringt er ergänzende Anmer-kungen. Gerichtsurteile werden nur aufgeführt, soweit sich daraus Abweichungen von den im Kommentar vertretenen Auffassungen ergeben; der Verfasser ver-zichtet ausdrücklich darauf, Urteile aufzuführen, durch welche die im Kom-mentar vertretenen Ansichten gestützt werden.

Dass die AHV als grösstes Sozialwerk auch nach ihrer Schaffung noch viele Probleme stellen werde, war zu erwarten. Man darf sich deshalb füglich fragen, ob der Kommentar im Jahre 1950 nicht zu früh gekommen sei. Er kostet heute mit dem ersten Nachtrag bereits über Fr. 43.—. Diesen Preis kann sich nur leisten, wer täglich mit allen Detailfragen der AHV zu tun hat. Wie sehr alles noch im Fluss ist, zeigt beispielsweise der Umstand, dass der revidierte Staats-vertrag mit Italien im Nachtrag noch nicht berücksichtigt werden konnte, der also in diesem Punkte schon wieder überholt ist. Für den einzelnen Bürger, für kleine Sekretariate und Rechtsauskunftsstellen usw. wird die Schaffung eines *kleinen, billigen* AHV-Führers, der auf die Behandlung aller Fragen verzichtet, die nur für Ausgleichskassen usw. von Interesse sind, zum dringenden Bedürfnis.

G. B.

« *Gewerkschaftliche Rundschau* », Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahres-abonnement: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 12.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 5.—. Einzelhefte Fr. 1.—. Druck: Unionsdruckerei Bern.